

Besondere Bedingungen zur BSO-Vereins-Rechtsschutzversicherung für Vereine inklusive deren Zweigvereine und Sektionen (im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)

1) Wer ist versichert ?

Der Verein als Versicherungsnehmer, die Funktionäre (gesetzliche Vertreter), die Beschäftigten (auch ehrenamtlich Tätige) und die Mitglieder jeweils bei der Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit im Verein, bei Vereinsveranstaltungen und für die vom Verein beauftragte Tätigkeit außerhalb des Vereines (inklusive Veranstaltung von Landes-, Bundes- und internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen).

2) Was ist versichert ?

- **Schadenersatz-Rechtsschutz** (Art. 19 ARB), wobei sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 19, Punkt 3.1.1 auch auf Fälle erstreckt, welche beim Versicherungsnehmer als Halter von nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, Wasserfahrzeugen mit Hilfsmotor, nicht motorbetriebenen Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugen mit Hilfsmotor (wie Paragleiter mit Hilfsmotor, Ultralights und Motorsegler), Modell-Fluggeräte und nicht haftpflichtversicherungspflichtigen Landfahrzeugen eintreten. Hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge sind die mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker oder Insassen mitversichert. Nicht unter Versicherungsschutz fallen Streitigkeiten von Sportlern aus Fällen, an denen sie als Gegner oder Partner an einem Wettkampf oder Training beteiligt sind.
- **Straf-Rechtsschutz** (Art. 19 ARB), wobei sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 19, Punkt 3.1.1 auch auf Fälle erstreckt, welche beim Versicherungsnehmer als Halter von nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, Wasserfahrzeugen mit Hilfsmotor, nicht motorbetriebenen Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugen mit Hilfsmotor (wie Paragleiter mit Hilfsmotor, Ultralights und Motorsegler), Modell-Fluggeräte und nicht haftpflichtversicherungspflichtigen Landfahrzeugen eintreten. Hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge sind die mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker oder Insassen mitversichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fälle nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafrecht seit 1.1.2006).
- **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz** als Arbeitgeber analog Art. 20, Punkt 1.2 ARB
- **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Verein (Art. 21, Punkt 1.2 ARB)
- **Beratungs-Rechtsschutz** (Art. 22 ARB) für die Funktionäre in Angelegenheiten, die den Verein betreffen (maximal €75 pro Beratung)

3) Der Versicherungsschutz ist subsidiär, d.h. anderweitige Rechtsschutzversicherungen gehen der gegenständlichen Deckung voran.

4) Versicherungssumme: €120.000,-

Die Versicherungssumme beträgt pro Schadenereignis € 120.000,-
Die Prämie und die Versicherungssumme unterliegen entgegen Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung keiner Wertanpassung.

5) Örtlicher Geltungsbereich:

Für Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19) besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen) Sinn, den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren eintreten, wenn auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt. Bei den sonstigen Bausteinen muss der Versicherungsfall im oben erwähnten örtlichen Geltungsbereich eintreten, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist jedoch in der Europäischen Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island erfolgen und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde eines dieser Staaten gegeben sein.

6) Vertragsgrundlagen: Die jeweils gültigen ARB

7) Anmerkung:

Im Gegensatz zu den meisten Konkurrenzprodukten sind bei UNIQA im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes nicht nur die Kosten eines vor Einleitung eines Strafverfahrens stattfindenden Diversionsverfahrens mitversichert, sondern auch Strafverfahren wegen sogenannten reinen Vorsatzdelikten versichert (rückwirkend bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens - Details siehe Art. 19, Punkt 2.2 ARB).

8) Jahresprämie

Jahresprämie bei 10jähriger Vertragslaufzeit (inklusive 20% Dauerrabatt) und 11%
Versicherungssteuer:
je Verein mit maximal 125 Mitglieder: € 45,-
je weiteres Mitglied: € 0, 36

Bei einer Verbands- bzw. Vereinsauflösung erfolgt keine Rückverrechnung des Dauerrabattes.

9) Vertragsgestaltung, Koordination und Beratung:

Seitens der BSO ist das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH, 2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 25, hinsichtlich der Vertragsgestaltung, Koordination so wie für eine Beratung zu Schadensfällen beauftragt. Wir ersuchen daher, sämtlichen Schriftverkehr über das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH zu führen.